**Kindergartenordnung 2021/2022**

**Mitteilungen zum Kindergartenbetrieb**

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

**Öffnungszeiten des Kindergartens**

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind:

Montag von 07:30 bis 15:30 Uhr,

Dienstag von 07:30 bis 15:30 Uhr,

Mittwoch von 07:30 bis 15:30 Uhr,

Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr,

Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr.

1. Im Kindergarten wird ein Frühdienst von Montag bis Freitag von 07:00 bis 07:30 Uhr angeboten. Die Kinder müssen dafür angemeldet werden.
2. Von Montag bis Donnerstag wird von 15:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 14:00-15:00 Uhr ein Spätdienst angeboten. Die Kinder müssen dafür angemeldet werden.
3. Der Kindergarten wird mitMittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

**Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 06. September 2021 und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Herbstferien beginnen am 27.Oktober 2021 und enden am 31. Oktober 2021. Es wird bei Bedarf ein Journaldienst angeboten.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.Dezember 2021 und enden am 06.Jänner 2022.
4. Die Semesterferien beginnen am 21. Februar 2022 und enden am 27. Februar 2022. Es wird bei Bedarf ein Journaldienst angeboten.
5. Die Osterferien beginnen am 9. April 2022 und enden am 18. April 2022. Es wird bei Bedarf ein Journaldienst angeboten. Der Karfreitag am 15.April 2022 ist geschlossen.
6. Am 17.Juni.2022 ist der Kindergarten aufgrund eines Betriebsausfluges geschlossen.
7. Die Schließzeiten in den Sommerferien beginnen am 25. Juli 2021 und enden am 04. September 2022. Es wird von der Gemeinde voraussichtlich wieder ein Sommerkindergarten organisiert. Über die Anmeldeformalitäten werden Sie rechtzeitig vom Kindergarten informiert.

**Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Der Besuch am Vormittag ist ab dem 30. Lebensmonat beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wir ein sozial gestaffelter Betrag eingehoben. Die genauen Bestimmungen bezüglich des Elternbeitrags entnehmen Sie bitte der geltenden Tarifordnung der Stadtgemeinde Gallneukirchen.
2. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem OÖ KBBG voraus und muss jährlich schriftlich von der Heimatgemeinde eingeholt werden.
4. Bei Änderungen des Hauptwohnsitzes weg von Gallneukirchen während des Kindergartenjahres, kann das Kind bis Ende des Kindergartenjahres noch im Kindergarten verbleiben. Mit Ende des Kindergartenjahres, in dem die Wohnsitzverlegung durchgeführt wird, erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen dem Rechtsträger und der Familie. Ein Weiterverbleib in der Einrichtung im folgenden Kindergartenjahr setzt eine neuerliche Anmeldung für die Zuweisung des Platzes voraus. Eine Platzzuweisung ist nur dann möglich, wenn alle Anmeldungen von Kindern aus Gallneukirchen berücksichtigt werden können und die neue Wohnsitzgemeinde den Gastbeitrag gemäß Kinderbetreuungsgesetz übernimmt.
5. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und in Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Anmeldemappe die per Post zugesandt wird

1. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitsuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
2. Jedes 3-jährige Kind erhält ab dem folgenden Arbeitsjahr einen Kindergartenplatz. Kinder die in der ersten Hälfte des Arbeitsjahres (September bis Jänner) das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten einen Kindergartenplatz, wenn das Erfordernis (beide Eltern oder alleinerziehender Elternteil berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung) nachgewiesen ist. Kinder die in der zweiten Hälfte des Arbeitsjahres (Februar bis August) das dritte Lebensjahr vollenden, kann kein Platz im laufenden Arbeitsjahr zugesichert werden.

**Kindergartenpflicht**

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

* durch eine schriftliche Entschuldigung
* durch eine telefonische Verständigung
* oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtträger verpflichtet eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Rechtsträgers und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

**Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

**Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
3. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
2. Änderung für den Besuch der beitragspflichtigen Zeiten können nur in Absprache mit der Leitung des Kindergartens und max. einmal jährlich vorgenommen werden.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig (der Jahreszeit entsprechend) gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Die Kinder sollten für den Besuch im Kindergarten bequeme Kleidung tragen, die auch schmutzig werden darf. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
4. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.

Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.

1. Die Kinder sollen am Vormittag **spätestens bis 08:30 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtige Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.

1. Die Eltern leisten einen Material- / Regiebeitrag, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
2. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen

unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder

besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall).

1. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
2. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
3. Die Eltern verpflichten sich, jede Wohnsitzänderung, insbesondere die Verlegung des Hauptwohnsitzes der Kinder und der Eltern unverzüglich bekannt zu geben.
4. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder

abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

1. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

**Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben. Die Wahl findet beim allgemeinen Elternabend im Herbst statt.

**Weiters möchten wir Sie informieren**

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, verursachen.
5. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.

Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.

Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

1. Bei externen Angeboten während der Kindergartenanwesenheitszeit (z.B. Skikurs) endet die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals bei Übergabe an die zuständige Person des Veranstalters und beginnt erst wieder mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal.
2. Die Aufsicht und Haftung bei Festen und Aktivitäten des Kindergartens mit Elternbeteiligung (z.B. Martinsfest, Familienfest, Schulanfängerabschlussfest) obliegt den Erziehungsberechtigten.

**Wir danken für Ihr Vertrauen**

**Die Kindergartenleitung**